

in Silber, darf nie zusammen, sondern jedes muß besonders gepackt und angegeben seyn. Geldsendungen auf den Adreßbriefen unrichtig anzugeben, oder zu verschweigen, ist bei Summen bis auf 100 Thaler incl., bei 10 Thaler, und bei Summen über 100 Thaler, bei 20 pC. Strafe verboten. Auch wird im Verlustfalle nicht dafür gehaftet. Geldsendungen nach dem Königreiche Preußen in größern Summen müssen in Beutel und diese sodann in Kässer, die gut und tüchtig sind, verpackt werden, widrigen Falls bei Beschädigungen für den Verlust nicht gehaftet wird.

- 5) Waren-Versendungen müssen gut verpackt, auf weitere Entfernungen, und besonders nach dem Auslande, möglichst in Kisten eingelegt, sodann noch mit Stroh verwahrt, und in Leinen, Wachstuch oder Matten emballirt werden. Diese Vorsicht ist bei Sendungen von hohem Werthe, oder bei Gegenständen, die durch Masse und Reibung leicht leiden, noch zu verdoppeln. Bei Unterlassung dieser Vorschriften kann in Beschädigungsfällen für Verluste keine Ersatzleistung Statt finden.
- 6) Briefe mit Geld, Statspapieren oder sonstigen Inlagen von Werthe, müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen, und vom Aufgeber dreimal versiegelt seyn.
- 7) Von Documenten, die dem baren Gelde gleich geachtet werden, oder von Statspapieren au porteur ist, wofern die Post dafür Gewähr leisten soll, die Gattung und der Werth derselben auf der Adresse genau anzugeben.
- 8) Alle Packereien nach den kaiserl. königl. österreichischen und großherzogl. badenschen Staten, so wie nach der Schweiz müssen mit genauen Declarationen über den Inhalt und Werth, über das Gewicht, den Namen und Wohnort der Absender und Empfänger, mit Beifügung des Siegels begleitet, und die über Basel gehenden Waaren, welche den Einfuhrzöllen unterworfen sind, mit den vorgeschriebenen Ursprungsscheinen versehen seyn. Die durch Oestreich transitirenden Packereien müssen doppelte Declarationen nach einem vorgeschriebenen Formular haben. Zu den Packereien nach den Niederlanden sind doppelte Declarationen erforderlich, wo, außer dem Inhalte und Werthe, in der einen auch das Maß und Gewicht nach niederländischem Fuß angegeben seyn muß. Zu den Packereien nach Hannover, den gesammten hessenschen Ländern, den nassauschen, oldenburgischen, großherzogl. und herzogl. sächsischen Ländern, so wie nach Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck, Bremen, ist eine offne Inhalts-Declaration nothwendig, wenn sie nicht von den betreffenden ausländischen Zollstellen zurückgewiesen, oder mit den höchsten Durchgangs-Abgaben belegt werden sollen. Zu den nach und über Eaer gehenden kleinen Paketen mit Mustern, Drucksachen oder sonstigen Waren, sind besondere Adressen, zu den Packereien nach dem Königreiche Polen doppelte Declarationen erforderlich.
- 9) Alle Packereien nach dem oder durch das Königreich Preußen, wenn sie das Gewicht von 4 Loth übersteigen, müssen, sobald es nicht Christenpakete sind, unbedingt mit offnen Inhalts-Er-